



11982-21TLBV



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

Vorab per E-Mail

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr					
Eingang Postst. Erfurt, Hallesche Straße					
P	29. Juni 2021				Anl.
VP	1	2	3	4	5
Aktenzeichen:					

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Susann Albert

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111446
Telefax +49 (361) 57-4111499

susann.albert@
tml.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3611/119-16-
59394/2021

Erfurt, 25. Juni 2021

Anwendung der Stoffpreisgleitklausel -Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe

Aktenzeichen: StB 14/7134.35/055-3517213 vom 23. Juni 2021

In der Anlage erhalten Sie das o. g. Rundschreiben zur Kenntnisnahme und Beachtung. Die darin getroffenen Regelungen sind auch für den Bereich der Landesstraßen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe anstelle einer Zustimmung des BMVI die des TMIL Referat 44 einzuholen.

Ich bitte bis 10. Januar 2022 um Mitteilung, in welchen Fällen 2021 die Zustimmung des BMVI eingeholt wurde.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses Rundschreiben zu informieren und die Anwendung in deren Zuständigkeitsbereich zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage:
Rundschreiben BMVI vom 23. Juni 2021 inkl. Anlage (Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel)

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tml.thueringen.de
www.tml.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

und

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-1458

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Anwendung der Stoffpreisgleitklausel
- Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe**

Aktenzeichen: StB 14/7134.35/055-3517213

Datum: Bonn, 23.06.2021

Seite 1 von 2

Seit einiger Zeit häufen sich Berichte über drastisch steigende Preise und Lieferengpässe für verschiedene Baustoffe. Dazu gehören z.B. Holz, Kunststoffe und Stahl. Auch das aktuell abgefragte Lagebild im Bundesbau bestätigt diese Situation in einer Vielzahl von Fällen.

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau (HVA B-StB) stellt mit dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann. Insbesondere für die unter Ziff. 1.3 (19) des HVA B-StB genannten Baustoffe können daher – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen aus Ziff. 1.3 (20) des HVA B-StB – Stoffpreisgleitungen vereinbart werden. Mit Zustimmung des zuständigen Fachreferats des BMVI kann eine Stoffpreisgleitung auch für andere Baustoffe vorgesehen werden.





Seite 2 von 3

kann eine Stoffpreisgleitung auch für andere Baustoffe vorgesehen werden. Die Zustimmung ist durch die Vergabestelle mit entsprechender Erläuterung und Begründung beim zuständigen Referat des BMVI einzuholen.

I. Neue Vergabeverfahren

Entsprechend Ziff. 1.3 (19) des HVA B-StB ist vor Einleitung der Vergabeverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln vorliegen. Hierbei sind die vom Statistischen Bundesamt erfassten und veröffentlichten Indizes der entsprechenden Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Fachserie 17, Reihe 2) einzubeziehen. Insbesondere Sprünge von mehreren Indexpunkten pro Monat sind ein Indiz eines mit der Vereinbarung fester Preise einhergehenden, besonders hohen Wagnisses der Bieter, das die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln nahelegt.

Ist im Ergebnis der Prüfung eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren, sind im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ alle Stoffe, die der Preisgleitung unterworfen werden sollen, mit ihren Ordnungsziffern (LV-Positionen), der entsprechenden GP-Nummer, einem Basiswert 1 inkl. Zeitpunkt seiner Ermittlung und der jeweilige Abrechnungszeitpunkt einzutragen. Das Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen. Neben dem „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ ist den Vergabeunterlagen auch das diesem Rundschreiben beigefügte Hinweisblatt beizufügen und im Anlagenverzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A aufzunehmen.

Soweit die Terminalsituation der Baumaßnahme es zulässt, sind zur Sicherstellung des Wettbewerbs Vertragsfristen der aktuellen Situation angepasst zu vereinbaren. Vertragsstrafen sind weiterhin nur im Ausnahmefall zu vereinbaren.

II. Laufende Vergabeverfahren

Soweit Vergabeverfahren bereits eingeleitet sind, kann/können die Stoffpreisgleitklausel nachträglich einbezogen und/oder die Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden, wenn die (Er)Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt ist. Die Angebotsfrist ist ggf. zu verlängern.

Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind zu prüfen und, soweit mit den Vorgaben des HVA B-StB vereinbar, zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen.

Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, bitte ich zu prüfen, ob zur Sicherstellung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung die Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe in Frage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einbeziehen und/oder Ausführungsfristen verlängern zu können. Dies kann in Einzelfällen angezeigt sein, wenn einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Durchführung der Baumaßnahme haben. Hierbei sind alle Rahmenbedingungen abzuwägen und der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.





Seite 3 von 3

Entscheidungen über Fristanpassungen sind in Abhängigkeit der Terminsituation der jeweiligen Maßnahme zu treffen. Übergeordnetes Ziel der Bauverwaltung muss in jedem Falle sein, zugesagte Fertigstellungs- und Übergabetermine einzuhalten.

III. Bestehende Verträge

1. Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen von § 58 BHO und der dazu ergangenen VV-BHO in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages könnte dem Auftragnehmer aufgrund der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 Abs. 1 BGB) zustehen. Das ist nur dann der Fall, wenn das Festhalten am Vertrag in seiner ursprünglichen Form für den Auftragnehmer zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden und damit nach Treu und Glauben nicht zuzumutenden Ergebnissen führen würde. Diese Voraussetzungen werden nur in seltenen Einzelfällen gegeben sein. Ist eine solche Ausnahme nicht gegeben, besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung eines bereits geschlossenen Vertrags.
2. Wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit), kann der Fall der höheren Gewalt oder eines anderen vom Auftragnehmer nicht abwendbaren Ereignisses im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1c VOB/B vorliegen. Dadurch verlängern sich die Vertragsfristen. Beweispflichtig ist derjenige, der sich auf höhere Gewalt/das nicht abwendbare Ereignis beruft.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Stefan Krause
Angestellte

Anlage: Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisleitklausel



Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel

Den Vergabeunterlagen ist das Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ beigelegt. Die Klausel verteilt das Risiko für Stoffpreisänderungen der im Formblatt aufgeführten Stoffe in den im Formblatt genannten Teilleistungen (LV-Positionen) auf beide Parteien. Umfasst sind sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen.

Bitte beachten Sie:

Die Funktionsweise der Stoffpreisgleitklausel ist von Ihrem Angebot abgekoppelt. Weder muss der angegebene Basiswert 1 von Ihnen als Stoffpreis verwendet werden, noch erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung anhand des von Ihnen angebotenen Stoffpreisantils.

Hierfür ist allein die Entwicklung des im Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen Basiswertes 1 maßgebend. Die beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes werden in der ersten Stufe zur Fortschreibung auf den Basiswert 2 im Zeitpunkt der Angebotsabgabe herangezogen. Im weiteren Verlauf wird nach gleichem Schema der Basiswert 3 zu dem gem. Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau/Lieferung/Verwertung) ermittelt.

Für die Berechnung der Mehr-/Mindervergütung ist dann – nach Überschreitung der Bagatellgrenze - die Differenz der Basiswerte 3 und 2 multipliziert mit der abgerechneten Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung maßgebend.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“.